

AZ: 33.40.55 ze-ma

Kiel, 20. Juli 2016

## **Rundschreiben Nr. 068/2016**

### **Finanzierung von Integrationskursen: Erhöhung des Kostenerstattungssatzes zur Durchführung von Integrationskursen**

Der Deutsche Städtetag hat mitgeteilt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Schreiben vom 12. Juli 2016 bekannt gegeben hat, dass nach Entscheidung des Bundesministers des Innern mit Wirkung zum 1. Juli 2016 der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen erhöht wird und eine neue Vergütungsuntergrenze festgelegt wird. Ziel der Erhöhung des Kostenerstattungssatzes ist eine deutliche Steigerung der Honorare von Lehrkräften in den Integrationskursen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Haushaltsausschusses im Deutschen Bundestag wird für ab dem 1. Juli 2016 beginnende Kursabschnitte der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen auf 3,90 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin erhöht, wobei dieser Kostenerstattungssatz für bis zu 20 Teilnehmende gilt. Soweit Kurse eine Teilnehmeanzahl von mehr als 20 aufweisen, tritt ab dem 21. Teilnehmer oder Teilnehmerin eine Degression auf 2,00 Euro pro Unterrichtseinheit und Teilnehmendem ein. Ungeachtet dessen bemisst sich für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Höhe des Eigenbeitrags nach § 9 Abs. 1 IntV und beträgt also künftig 50 % von 3,90 Euro, mithin 1,95 Euro.

Die Vergütungsuntergrenze für Honorarlehrkräfte, welche Voraussetzung für den Erhalt einer mehrjährigen Trägerzulassung ist, wird für alle ab dem 1. Juli 2016 begonnenen Module von 23,00 Euro auf 35,00 Euro angehoben.

Hinsichtlich der konkreten Regelungen wird auf das als **Anlage** beigefügte Trägerrundschreiben 12/16 des BAMF vom 12.07.2016 verwiesen.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Volkshochschulverband fordern seit langem eine Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Integrationskurse. Daher kann dieses Ergebnis als Erfolg verbucht werden, obwohl die auf Basis der Berechnungen des Deutschen Volkshochschulverbandes geforderte Trägerpauschale von 4,40 € pro Unterrichtseinheit und Teilnehmendem nicht vollkommen erreicht wurde.

\* \* \*

*Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:*

*Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.*

## Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 12/16

### 1. Kostenerstattungssatz gemäß § 20 Absatz 6 Integrationskursverordnung

- Ab dem **01.07.2016** wird der Kostenerstattungssatz für die Durchführung von Integrationskursen von derzeit 3,10 Euro pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit wie folgt geändert:
  - Der Kostenerstattungssatz beträgt **3,90 Euro** pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit für bis zu 20 Teilnehmer eines Kursabschnitts.
  - Ab dem 21. Teilnehmer eines Kursabschnitts erfolgt eine Degression dahingehend, dass für diese Teilnehmer **2,00 Euro** pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit erstattet werden.

Die Änderungen gelten für alle Integrationskursabschnitte, die ab dem **01.07.2016** beginnen.

- Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 Integrationskursverordnung (IntV) kann das Bundesamt die Dauer der Zulassung für Integrationskursträger verkürzen, wenn eine vom Bundesamt festzulegende Vergütungsgrenze für Honorarlehrkräfte unterschritten wird. Diese Vergütungsgrenze wird von derzeit 23,00 Euro pro Unterrichtseinheit auf **35,00 Euro** pro Unterrichtseinheit angehoben:
  - Die Vergütungsgrenze von 35,00 Euro gilt für alle Kursträgererstzulassungen und Folgezulassungen ab dem **01.07.2016**.
  - Für bereits zugelassene Integrationskursträger gilt die Vergütungsgrenze von 35,00 Euro für alle ab dem **01.07.2016** beginnende Kursabschnitte. Ein Unterschreiten der Vergütungsgrenze führt zu einer Reduzierung der Zulassungsdauer auf ein Jahr.
- Bereits zugelassene Integrationskursträger sind verpflichtet, bis zum **31.08.2016** mittels des **beigefügten Vordrucks** (Anlage 2) gegenüber der zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes verbindlich zu erklären, ob ihre bisher gemachte Angabe zur Honorarhöhe bei Lehrkräften aufrecht erhalten oder mit Wirkung für ab dem 01.07.2016 neu beginnende Kursabschnitte geändert wird.

### 2. Kostenbeitrag gemäß § 9 Absatz 1 Integrationskursverordnung

Für Teilnehmer, die sich noch vor dem **01.07.2016** zu einem Integrationskurs angemeldet haben, beträgt der Kostenbeitrag wie bisher 1,55 Euro pro Unterrichtseinheit.

Für Anmeldungen ab dem **01.07.2016** gilt gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 IntV ein Kostenbeitrag von **1,95 Euro**. Der Kostenbeitrag von 1,95 Euro gilt einheitlich für alle ab dem 01.07.2016 erfolgten Anmeldungen unabhängig von der Kursgröße des tatsächlich besuchten Integrationskurses.

Ausnahme: Soweit sich Personen, die zur Zahlung eines Kostenbeitrags verpflichtet sind, zwischen dem 01.07.2016 und der Bekanntmachung des Trägerrundschreibens 12/16 bei einem Träger angemeldet haben und auch bereits vor dem Datum der Bekanntmachung des

Trägerrundschreibens 12/16 einen Kurs tatsächlich begonnen haben, bleiben in diesen Fällen aus Gründen des Vertrauensschutzes derartige Teilnehmer für das bereits begonnene Modul lediglich zu einem Kostenbeitrag von 1,55 Euro verpflichtet (in diesen Fällen erfolgt eine Nachzahlung in Höhe der Differenz, die durch den verminderten Kostenbeitrag entsteht, an den Träger). In Bezug auf künftige Module gilt jedoch auch für diese Teilnehmer der erhöhte Kostenbeitrag von 1,95 Euro.